

## Reglement Jungzüchterprofi-Ausbildung

Name in Blockschrift:

Geburtsdatum:

1. Aufnahmebedingungen
  - Alter zwischen 14 und 30 Jahren
  - Großes Interesse an der Rinderzucht
  - Die Teilnehmerzahl ist je nach Modul unterschiedlich begrenzt. Bei mehr Anmeldungen werden die ersten Anmeldungen bevorzugt.
2. Ziel

Die Ausbildung hat zum Ziel, Jugendliche mittels einer Zusatzausbildung in den Bereichen Allgemeinbildung, fachliches Spezialwissen und Praxis bestens zu schulen.

3. Disziplin

Sauberkeit und Respekt gegenüber den anderen Teilnehmern und des Kursmaterials sind während der ganzen Ausbildung und im gesamten Schulareal üblich. Den TeilnehmerInnen sind das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen jeglicher Art untersagt!

In der Freizeit ist ein Verhalten entsprechend des Jugendgesetzes des jeweiligen Bundeslandes der Veranstaltung gefordert.

Besondere Jugendschutzbestimmungen (Beispiel Sbg.)

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10001122>)

**Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe**

### § 36

**(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berausung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.**

**(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren abgegeben werden.**

**(3) Kindern und Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen untersagt, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, aber allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können (Suchtmittel-Ersatzstoffe).**



## **Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten**

### **§24**

**(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson auf Straßen und Plätzen und anderen allgemein zugänglichen Orten während der nachstehend angeführten Zeiten aufzuhalten:**

**a) Kinder in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr;**

**b) Jugendliche bis 14 Jahren in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr;**

**c) Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- und Feiertage von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr.**

**(2) 1. Abs 1 gilt nicht, wenn sich Kinder oder Jugendliche auf dem Weg nach Hause befinden und der Heimweg rechtzeitig angetreten worden ist und ordnungsgemäß fortgesetzt wird.**

**2. der Aufenthalt von Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten zu den im Abs 1 festgelegten Zeiten durch ihre berufliche Tätigkeit oder Ausbildung bedingt ist**

### **Übernachtung**

Da es sich um mehrtägige Veranstaltungen handelt, bieten wir auch geschlechtergetrennte Übernachtungsmöglichkeiten für Personen mit weiterer Herkunft an. Für eine altersgemäße Aufsicht der Jugendlichen wird gesorgt, eine permanente Überwachung dieser ist jedoch nicht möglich.

Ich nehme zur Kenntnis und wirke auf meine Tochter/meinen Sohn ein, dass die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes (Alkohol-, Nikotingenuss, Besuchszeiten: Gaststätten, Disco...) sowie eigene, im Vorfeld vereinbarte Regeln, einzuhalten sind.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass meine Tochter/mein Sohn bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Reglement oder Weisungen des Veranstalters, wenn dies als Sofortmaßnahme unumgänglich notwendig ist, von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann.

Datum:

Unterschrift:

des Teilnehmers / der Teilnehmerin (ab 18 Jahre)

(des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigkeit – unter 18)

